

**Richtlinie der Stadt Cuxhaven vom 26.06.2018  
über  
die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im  
straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr**

- 1) Nach § 7a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) ist die ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen.

Bestandteil dieser Verpflichtung ist,

- a) dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden;

Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965);

- b) der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Stadt Cuxhaven für das Teilnetz 1 im Verkehrsbereich Stadt Cuxhaven (**Anlage 1**).

- 2) Zur Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr und bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr insgesamt sowie zur Abgeltung der in Verbindung mit der Aufgabe nach 1) entstehenden Kosten gewährt der Landkreis Cuxhaven der Stadt Cuxhaven eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von zurzeit 114.281,00 € für das Teilnetz 1 im Verkehrsbereich Stadt Cuxhaven, die die Stadt Cuxhaven an die Verkehrsunternehmen weitergibt. Dieser Betrag ergibt sich aus § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Verkehrsleistungen im Stadtgebiet.

Allgemeine Regelungen und Festsetzungen

Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziffer 2) erhalten, verpflichten sich, die Regelungen der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der Stadt Cuxhaven alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt

sich daraus, dass die Unternehmen nach Maßgabe des Kooperationsvertrags das Marktrisiko tragen und keinen Anspruch auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen dem Unternehmen und der Stadt Cuxhaven.

Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (A-BIEU Nr. C 272/4).

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch die Stadt Cuxhaven.

Diese Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend ab 01.01.2018 in Kraft und läuft auf unbestimmte Dauer.

Cuxhaven, den 26.06.2018

(L. S.)

Dr Getsch  
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Muster Kooperationsvertrag

**Vertrag zwischen  
der  
Stadt Cuxhaven  
und  
dem Verkehrsunternehmen XY  
über die  
Gewährung eines Zuschusses zur Gewährleistung einer ausreichenden  
Verkehrsbedienung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr  
(ÖPNV) für die Bevölkerung im Stadtgebiet Cuxhaven  
auf Grundlage der  
Richtlinie der Stadt Cuxhaven vom 26.06.2018**

**Präambel**

Das Verkehrsunternehmen XY betreibt als Vertragspartner in der Stadt Cuxhaven Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG und ermäßigt Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit.

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

- (1) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Betrieb eines straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Cuxhaven durch das Verkehrsunternehmen XY als Vertragspartner nach Maßgabe der ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG). Grundlage des Verkehrs sind die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Ziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV für die Bevölkerung.
- (2) Das Verkehrsunternehmen bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.

**§ 2**

**Verkehrsangebot und Tarife**

Basis des zu gewährleistenden Betriebs ist das bestehende ÖPNV-Angebot. Grundsätzliche Veränderungen dieses Angebots nach Art und Umfang erfolgen im Einvernehmen zwischen der LNVG und dem Verkehrsunternehmen unter Stellungnahme der Stadt Cuxhaven, sowie unter Beteiligung des Landkreises Cuxhaven als Träger der Schülerbeförderung.

### **§ 3**

#### **Finanzierungsregelungen**

- (1) Im Verkehrsgebiet gilt der jeweils genehmigte Tarif.
- (2) Zeitausweise des Ausbildungsverkehrs sind im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt anzubieten.
- (3) Der Ausgleich nach Ziffer 2) der Richtlinie erfolgt in zwei gleichbleibenden Beträgen halbjährlich zum 01.06. und 01.12. eines Jahres.

### **§ 4**

#### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und wird für die Laufzeit der Genehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragsteil nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - a. ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Liquidationsverfahren gegenüber dem Verkehrsunternehmen beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
  - b. dem Verkehrsunternehmen für einen vertragsrelevanten Verkehr die Genehmigung nach § 25 PBefG durch die Genehmigungsbehörde widerrufen wird,
  - c. der Stadt Cuxhaven die Fortführung des Vertragsverhältnisses aufgrund ganz gravierenden Fehlverhaltens des Verkehrsunternehmens oder seines Personals nicht mehr zuzumuten ist,
  - d. wesentliche Änderungen des Rechtsrahmens auf nationaler oder EU-Ebene oder entsprechender Rechtsprechung eintreten.

- (3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die kündigende Vertragspartei berechtigt, im Rahmen der Erklärung der Kündigung des Vertrages die Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung auf einen bestimmten künftigen Zeitpunkt hinauszuschieben, insbesondere um die Leistungserbringung nach Eintritt der Kündigungsfolgen gewährleisten zu können (Auslauffrist). In der Kündigungserklärung ist der Tag zu benennen, mit dessen Ablauf der Vertrag endet. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund unter Beachtung der mit der Stadt Cuxhaven getroffenen Vereinbarungen die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Anträge zu stellen.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige gesetzlich oder rechtlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Vertragsgedanken am nächsten kommt. Diese wird dem Vertrag nach einvernehmlichen Beschluss beider Vertragsparteien hinzugefügt.
- (3) Die Stadt Cuxhaven und das Verkehrsunternehmen erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.
- (4) Gerichtsstand ist Cuxhaven.

Ort, den TT.MM.JJJJ

---

Verkehrsunternehmen XY, gesetzlicher  
Vertreter

Cuxhaven, den TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_  
Stadt Cuxhaven, Der Oberbürgermeister